

## 2. Rückgriffs- und Ersatzansprüche gegen Bedienstete

### 2.1

<sup>1</sup>Für die Entscheidung, ob wegen eines Fremdschadens gegen Bedienstete der Ausgangsbehörde (Nr. 2.3.3 VollzBekVertrV) Rückgriff genommen wird, ist die vorgesetzte Behörde (Nr. 1.3) zuständig. <sup>2</sup>Die Ausgangsbehörde teilt der vorgesetzten Behörde den Sachverhalt mit, wenn sie einen Anspruch anerkannt oder im Vergleichswege erledigt hat oder wenn sie gemäß Nr. 6.2.1 VollzBekVertrV beteiligt worden ist. <sup>3</sup>Übersteigt der Fremdschaden 15.000 Euro oder ist die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, so ist vor der Entscheidung dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

### 2.2

<sup>1</sup>Für die Entscheidung, ob wegen eines Eigenschadens ein Ersatzanspruch gegen einen Bediensteten gegeben ist, sind zuständig

- der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Generalstaatsanwalt für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
  
- der Generalstaatsanwalt in München für die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt, die ihren Sitz im Oberlandesgerichtsbezirk München hat, und für die Bediensteten der Jugendarrestanstalt Landau a. d. Isar,
  
- der Generalstaatsanwalt in Nürnberg für die Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt, die ihren Sitz in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg oder Bamberg hat, und für die Bediensteten der Justizvollzugsschule.

<sup>2</sup>Übersteigt der Eigenschaden 5.000 Euro oder ist die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, so ist vor der Entscheidung dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

### 2.3

Bei der Behandlung von Rückgriffs- und Ersatzansprüchen verfährt die nach Nr. 2.1 oder 2.2 zuständige Stelle gemäß Nr. 6.3 VollzBekVertrV.

### 2.4

Die besonderen Vorschriften der Kraftfahrthaftungsbekanntmachung (KH-Bek) vom 31. Juli 2014 (FMBl S. 152) bleiben unberührt. Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg – kann eine außergerichtliche Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen mit Beteiligung von staatlichen Fahrzeugen im Rahmen des konzentrierten Verfahrens durchführen.